



Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2014	2
Traktanden:	
1. Kenntnisnahme Finanzplan 2015 - 2019	3
2. Budget 2015 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträgen und Genehmigung Gesamtstellenprozente	15
3. Pensionskasse: Finanzierung des Besitzstandes infolge Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat	23
4. Marktreglement: Änderung Art. 14 und 26	25
5. Neue Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden (Feuerwehrzweckverband Gelterkinden-Tecknau-Rickenbach)	28
6. Neues Reglement über die Feuerwehropflichtersatzabgabe mit Anpassung des Steuerreglements	38
7. Verpflichtungskredit Ersatz Wasserleitungen Rössligasse und Kirchrain	43
8. Verschiedenes	
8.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
8.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
8.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2014

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Februar 2014 wird genehmigt.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2013

://: Die Rechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2013 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Voranschlagsüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 64'514.29 wird genehmigt.

://: Die Abrechnungen der Verpflichtungskredite werden zur Kenntnis genommen.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kein Beschluss.

Traktandum 3: Abgabe der Parzellen Nrn. 936 und 937 (Bützenen) im Baurecht

://: Die Parzellen Nrn. 936 und 937 GB Gelterkinden werden der SUVA im Baurecht abgegeben – dies zur Realisierung von Alterswohnungen. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz mit der SUVA einen Baurechtsvertrag abzuschliessen.

Gelterkinden, 18. Juni 2014

Der Gemeindeverwalter

Christian Ott

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2015 - 2019

1. Zweck des Finanzplanes

Der Finanzplan soll einen Überblick über die vermutliche Entwicklung der Gemeindefinanzen über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzeigen. Er ist deshalb ein wichtiges Entscheidungs- und Planungshilfsmittel. Er signalisiert, wenn Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichtes notwendig werden. Er zeigt aber auch den Handlungsspielraum für Investitionen auf. Der Finanzplan basiert auf Annahmen. Diese müssen jährlich überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Das Abstellen auf Schätzungen und Annahmen hat eine Ungenauigkeit zur Folge.

Der Finanzplan 2015 – 2019 macht deutlich, dass Gelterkinden vor allem in den Jahren 2016 und 2017 mit aussergewöhnlich hohen Investitionen konfrontiert wird, wie dies in den vergangenen Jahren lange nicht mehr der Fall war. Diese Situation verlangt eine hohe Ausgabendisziplin von allen Beteiligten – weitere Investitionen sind in den nächsten Jahren nur auf tiefem Niveau realisierbar.

2. Grundlagen des Finanzplanes

2.1 Vorbemerkungen

Der Finanzplan wurde von der Finanzplanungskommission eingehend beraten und vom Gemeinderat genehmigt.

Der Finanzplan beruht sowohl bezüglich Investitionen (Art der Investition und Höhe des Investitionsbetrages) als auch Erfolgsrechnung grösstenteils auf Annahmen. Basis für den Finanzplan bilden der abgeschätzte Rechnungsabschluss 2014 für die Nettoinvestitionen, das genehmigte Budget 2014 für die Erfolgsrechnung sowie das Budget 2015.

2.2 Investitionen (Annahmen)

Über einen Zeitraum von fünf Jahren rechnen wir mit Investitionsausgaben von CHF 45.141 Mio., was bei Investitionseinnahmen von CHF 15.8 Mio. Nettoinvestitionen von CHF 29.341 Mio. ergibt.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2015 - 2019

2.3 Erfolgsrechnungen (Annahmen)

- Personalaufwand: Jährliche Steigerung + 2 %.
(Teuerung und Erfahrungsstufenanstieg; gleicher Personalbestand bei Gemeinde)
- Sachaufwand: Jährliche Steigerung + 1 %.
- Passivzinsen: 2015: Je 2.5 %, 2016 bis 2019: Je 3 %.
- Steuern: Jährliche Steigerung bei natürlichen Personen + 2 % (zusätzlich wird ein Bevölkerungswachstums von + 0.5 % eingerechnet sowie ab 2016 mit zusätzlichen 100 Personen gerechnet).
- Vermögenserträge: Jährliche Steigerung + 2 %.
- Steuern: 56 %.
- Kapitalsteuer bei juristischen Personen: 2.25 ‰.
- Vorteilsbeiträge, Gebühren: Analog Budget 2015, unverändert für ganze Zeit.
- Finanzausgleich: Berechnet aufgrund heute gültiger Regelung.
- Abschreibungen: Neue Berechnungsmethode nach harmonisiertem Rechnungsmodell 2 (HRM2).

3. Aussagen / Feststellungen**3.1 Investitionen**

Wenn alles wie geplant realisiert werden kann, hat die Gemeinde Gelterkinden bis ins Jahr 2017 zwei Grossbaustellen. Die im Zeitraum 2015 bis 2019 vorgesehenen Nettoinvestitionen werden auf CHF 29.341 Mio. veranschlagt. In diesen Zahlen sind auch die Ausgaben für bereits beschlossene / bewilligte Investitionen enthalten, soweit sie noch nicht getätigt worden sind.

- HarmoS: Mit HarmoS (= Interkantonale Harmonisierung der obligatorischen Schule) wird ab 2015 die 6. Schulklasse der Primarschule angehängt – dies erfordert zusätzlichen Schulraum. Der Landrat hat am 17. Juni 2010 den Regierungsrat beauftragt, vor der Inkraftsetzung des 6. Primarschuljahres die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden zu untersuchen und eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Die Bildungs-, Sport und Kulturkommission, zusammen mit der regierungsrätlichen Konsultativkommission „Aufgabenteilung und Finanzausgleich“, konnten eine Einigung finden. Der Kompensationsbetrag des Kantons an die Gemeinden von CHF 33.65 Mio. wird nach Schülerzahlen auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Diese Vorlage wurde vom Landrat genehmigt.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2015 - 2019

Die Gemeindeversammlung vom 5. Februar 2014 hat einen Verpflichtungskredit Projektierung Schulbau Hofmatt von CHF 1.0 Mio. bewilligt und die vom Gemeinderat eingesetzte Baukommission ist am Arbeiten.

- Hallen- und Freibad: Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2012 hat einen Verpflichtungskredit Projektierung Neubau Hallenbad von CHF 1.6 Mio. bewilligt; dies unter dem Vorbehalt, dass sich der Kanton mit CHF 5 Mio. am Neubau des Hallenbades beteiligt. Das Sportamt Baselland hat mit Brief vom 21. Mai 2014 bestätigt, dass der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 29. April 2014 einen Beitrag von CHF 5.0 Mio an den Neubau des Hallenbades zugesichert hat. Baukommission und Gemeinderat setzen alles daran, die Vorlage zur Einholung des Baukredites der Gemeindeversammlung rasch möglichst vorlegen zu können.
- Die Deckungslücke der Basellandschaftlichen Pensionskasse von CHF 3'825'600.00 wird in der Investitionsrechnung per 1. Januar 2015 als Schuld aufgenommen und somit verzinst und amortisiert.

3.2 Selbstfinanzierungsgrad

Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad beträgt bei diesem Investitionsvolumen über die fünfjährige Periode rund 14%. Die Investitionsvorhaben können demnach nicht mit eigenen Mitteln finanziert werden.

3.3 Verschuldung

Die Verschuldung der Gemeinde (umfassend die mittel- bis langfristigen Schulden gegenüber Dritten und gegenüber den Spezialfinanzierungen) nimmt bis ins Jahr 2015 deutlich ab. Dies ist höchst erfreulich. Durch die zu realisierenden Investitionen ist aber eine Neuverschuldung unumgänglich.

Für Gelterkinder resultiert per 31. Dezember 2019 bei rund 6'420 Einwohnerinnen und Einwohnern voraussichtlich eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund CHF 4'202.00.

3.4 Eigenkapital

Das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) verlangt, dass die Sachanlagen des Finanzvermögens zum aktuellen Verkehrswert bewertet werden. Das somit neu gebildete Finanzvermögen ergibt die sogenannte „Neubewertungsreserve“. Im 2014 sind deshalb alle Sachanlagen des Fi-

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2015 - 2019

nanzvermögens der Gemeinde – inklusive alle Baurechtspartellen – mit CHF 20 Mio. eingestellt worden.

3.5 Erfolgsrechnungen

- Die Erfolgsrechnungen schliessen in der Berichtsperiode nach heutigen Kenntnissen alle, teilweise geringfügig, im Minus ab.
- Der Schuldenabbau der vergangenen Jahre zeigt Wirkung. Durch die neuen Investitionen steigen jedoch die Passivzinsen bis ins Jahr 2019 wieder an.
- Der Personalbestand soll auch künftig grundsätzlich nicht weiter aufgestockt und bei Fluktuationen jede Stellenwiederbesetzung fallweise abgeklärt werden.
- Negative Auswirkungen hätte im Sozialhilfereich eine weitere Steigerung der Zahl der unterstützten Personen zur Folge (zurzeit namentlich Alleinerziehende, Ausgesteuerte, Jugendliche, Drogentherapie).

3.6 Steuern

Die Steuern wurden für die gesamte Berichtsperiode 2015 – 2019 bei den natürlichen Personen bei 56 % und bei den Kapitalsteuern für juristische Personen auf 2.25 ‰ belassen. In der Berichtsperiode ist erkennbar, dass viele Aufwändungen auf die Gemeinde zukommen. Der Gemeinderat will den Steuerfuss nicht auf Vorrat anheben. Es wäre jedoch unseriös, wenn der Gemeinderat nicht darauf aufmerksam machen würde, dass diese Situation es mit sich bringt, dass der Steuerfuss immer wieder neu beurteilt werden muss. Der Gemeinderat geht davon aus, dass nach heutigem Wissensstand eine Anpassung nach oben höchstwahrscheinlich unumgänglich sein wird.

3.7 Finanzausgleich

Während der ganzen Berichtsperiode profitiert die Gemeinde vom ungebundenen Finanzausgleich. Die Berechnungen wurden anhand von Vorgaben des kantonalen statistischen Amtes gemacht.

Nicht nur wegen den Diskussionen zwischen Geber- und Empfängergemeinden wird das System des Finanzausgleiches evaluiert. Bereits per 1. Januar 2012 trat die erste Revision des neuen Finanzausgleichsgesetzes und der Finanzausgleichsverordnung in Kraft. Neu leisten die Gebergemeinden beim horizontalen Finanzausgleich einen Beitrag in der Höhe von maximal 17 % ihrer Steuerkraft (maximaler Abschöpfungssatz). Zudem ist nach wie vor eine Initiative hängig, wonach

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2015 - 2019

zehn Gebergemeinden die Streichung der Zusatzbeiträge verlangen. Diese Initiative wurde bis 31. Dezember 2015 sistiert.

Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere Reformen vorgenommen werden und das Finanzausgleichsgesetz per 2016 angepasst wird. Die Empfängergemeinden werden mit weniger Finanzausgleich auskommen müssen – davon wird auch Gelterkinden betroffen sein.

4. Zusammenfassung / Aussage

Zwei grosse Bauvorhaben prägen das finanzielle Bild unserer Gemeinde – Neubau Hallenbad und Neubau Schulhaus Hofmatt mit Turnhalle. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass diese Investitionen den finanziellen Spielraum unsere Gemeinde sehr stark einschränken. Der Finanzplan macht deshalb bewusst deutlich, dass nach der Realisierung von Hallenbad und Schulhaus mit Turnhalle in den folgenden Jahren die Investitionen auf ein Minimum beschränkt bleiben müssen. Alle Beteiligten sind deshalb aufgerufen, eine hohe Ausgabendisziplin einzuhalten.

Der Gemeinderat ist aber ebenso überzeugt, dass sich diese Investitionen lohnen und positiv auf die Entwicklung von Gelterkinden auswirken. Neue Arbeitsbetriebe und Familien werden sich in Gelterkinden niederlassen, was unserer Gemeinde zusätzliche Einnahmen bringen wird.

5. Antrag

Kenntnisnahme des Finanzplanes 2015 - 2019.

Anhang (auf Seite 8ff): Tabellen und Grafiken zum Finanzplan 2015 - 2019

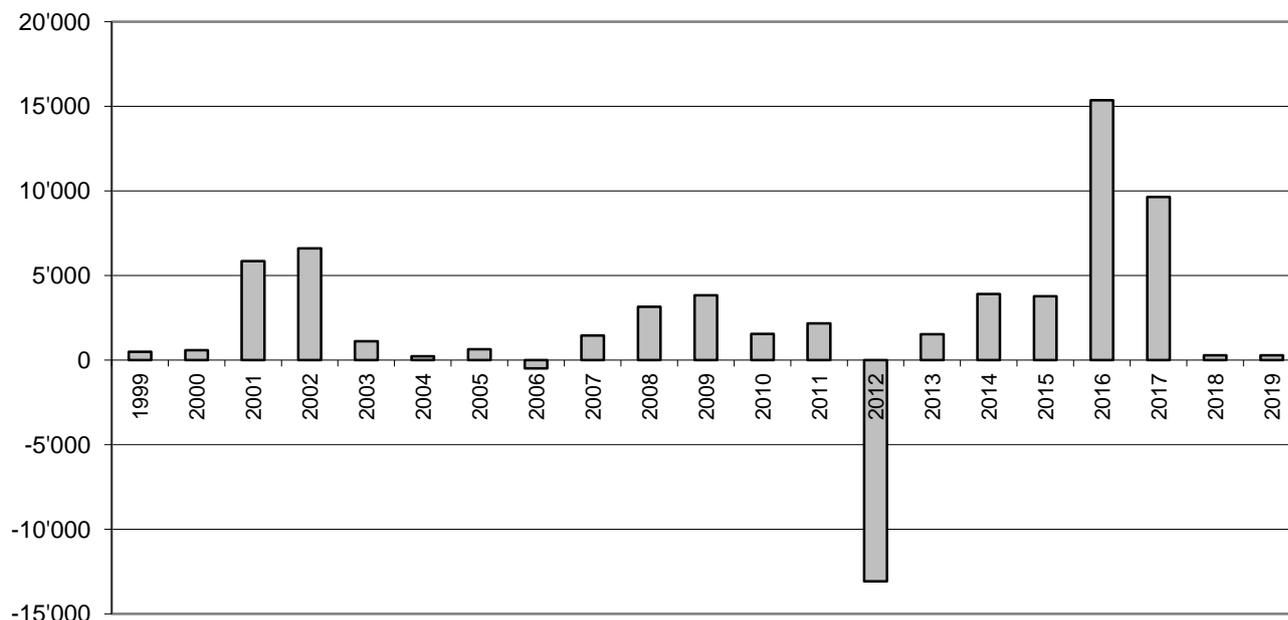
Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2015 - 2019

ANHANG**Finanzplan 2015 - 2019**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Investitionen	
Nettoinvestitionen	9
Vermögen / Abschreibungen	10
Schulden	
Verzinsliche Schulden	11
Fremdzinsen	11
Spezialfinanzierungen	12
Erfolgsrechnung	
Aufwand / Ertrag	12
Kennzahlen	
Selbstfinanzierung (cash flow)	13
Finanzierungssaldo	13
Zinsbelastung	13
Kapitaldienstanteil	14
Eigenkapitalentwicklung	14

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2015 - 2019

Nettoinvestitionen	2015	2016	2017	2018	2019	Total
Investitionsausgaben:						
Feuerwehr Anschluss Wärmeverbund	31					31
ICT - Infrastruktur für Primarschulen	150					150
Kindergarten Anschluss Wärmeverbund	15					15
Liegenschaften Energiemassnahmen	250					250
Projektierung Schulbau Hofmatt	800					800
Neubau Schulhaus Hofmatt		6'200	3'060			9'260
Mehrzweckhalle Anschluss Wärmeverbund	81					81
Projektierung Neubau Hallenbad	650	350	400			1'400
Neubau Hallenbad		6'600	8'000	1'000		15'600
Anpassung Freibad			500			500
Umgestaltung Park	300					300
Alters- und Pflegeheim Investitionsbeitrag	2'000					2'000
Verkehrsanlagen Mehrjahreskredit 2011-2015	1'300					1'300
Verkehrsanlagen Mehrjahreskredit 2016-2020		1'000	1'000	1'000	1'000	4'000
Erschliessung Rütschacher Etappen 3+4		400	400			800
Begegnungszone Planung/Realisation	122					122
Allmend Quartierplan Umgebungsgestaltung	150					150
Werkhofumgestaltung	100					100
Ersatz Kommunaltraktor Iseki		90				90
Strassen-, Wasser- und Abwasserreglement Erneuerung	100					100
Wasserversorgung Mehrjahreskredit 2011-2015	875					875
Wasserversorgung Mehrjahreskredit 2016-2020		300	300	300	300	1'200
Wasserversorgung Wasserschutzzonen	70	50	50	50		220
WV Erschliessung Rütschacher Etappen 3+4		130	130			260
Abwasserbeseitigung Mehrjahreskredit 2011-2015	250					250
Abwasserbeseitigung Mehrjahreskredit 2016-2020		200	200	200	200	800
Abwasserbeseitigung GEP, Ausführung	62					62
AbwB Erschliessung Rütschacher Etappen 3+4		300	300			600
GEP Umsetzung der Massnahmen	250	1'500	1'000	1'000		3'750
Wärmezentrale Marktgasse 8	75					75
Total Investitionsausgaben	7'631	17'120	15'340	3'550	1'500	45'141
Investitionseinnahmen / Desinvestitionen:						
Neubau Hallenbad Kantonsbeitrag			-3'000	-2'000		-5'000
Neubau Hallenbad Gemeindebeitrag			-1'000			-1'000
Anschlussbeiträge Strassen	-2'050	-900	-900	-800	-750	-5'400
Anschlussbeiträge Wasserversorgung	-1'200	-550	-550	-300	-300	-2'900
Anschlussbeiträge Abwasserversorgung	-600	-300	-250	-175	-175	-1'500
Total Investitionseinnahmen	-3'850	-1'750	-5'700	-3'275	-1'225	-15'800
Nettoinvestitionen	3'781	15'370	9'640	275	275	29'341

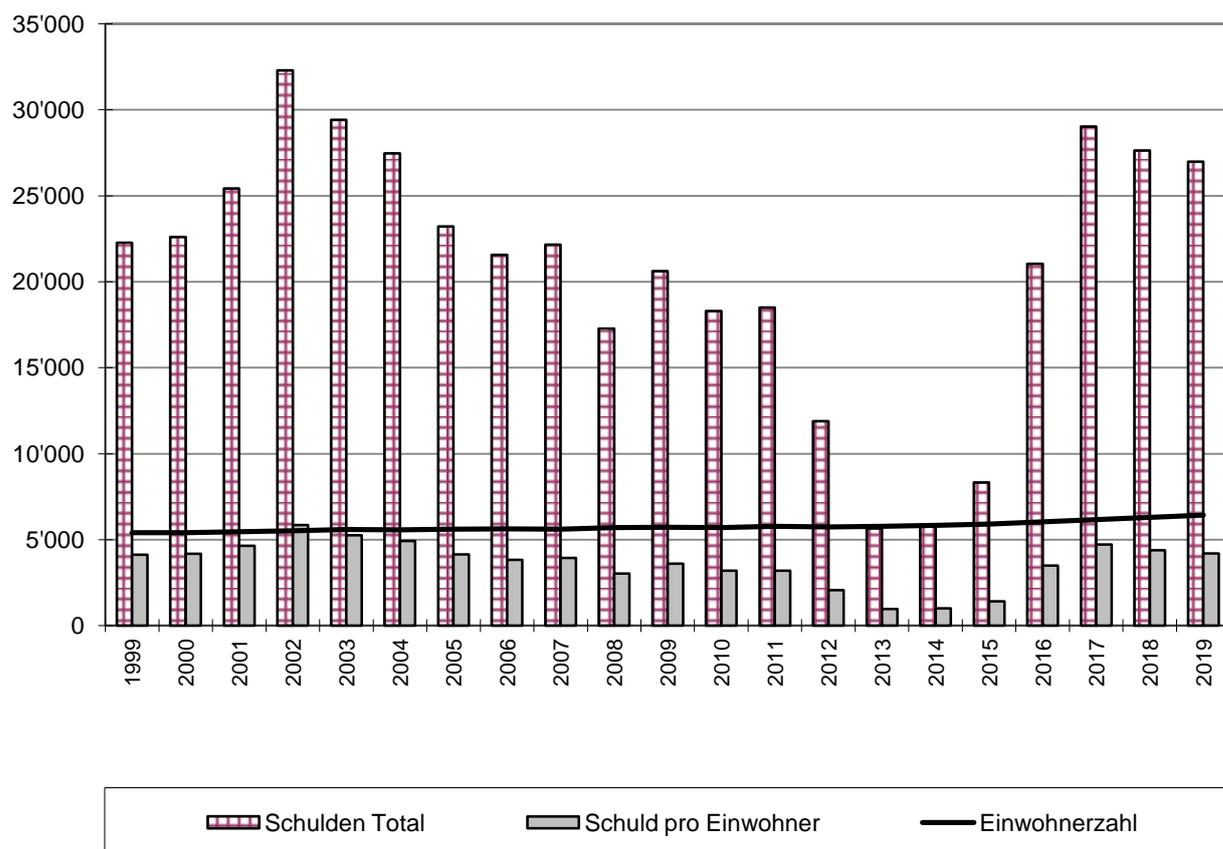
Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2015 - 2019

Grafik: Nettoinvestitionen [in CHF 1'000.--/Jahr]

Vermögen / Abschreibungen	2015	2016	2017	2018	2019
1400 Grundstücke	0	0	0	0	0
Strassen (bis 2013)	3'805	3'463	3'169	2'915	2'696
1401 Strassen/Verkehrswege ab 2014	1'885	2'338	2'778	2'905	3'077
1403 übrige Tiefbauten ab 2014					
Hochbauten (bis 2013)	2'687	2'445	2'237	2'058	1'904
1404 Hochbauten ab 2014	4'991	18'138	26'095	24'630	23'817
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (bis 2013)	332	302	276	254	235
1406 Mobilien ab 2014	352	407	363	319	275
1409 übrige Sachanlagen ab 2014					
Raumplanung (bis 2013)	99	90	82	75	69
1429 Planwerke ab 2014	29	29	29	29	29
Total Sachgüter (exkl. Spezialfinanzierungen)	14'180	27'212	35'029	33'185	32'102
Sachgüter Wasserversorgung (bis 2013)	1'085	1'004	934	873	816
14031 Wasserversorgung ab 2014	552	481	413	466	468
Sachgüter Abwasserbeseitigung (bis 2013)	212	196	182	170	159
14032 Abwasserbeseitigung ab 2014	656	2'359	3'572	4'535	4'477
Total Sachgüter (inkl. Spezialfinanzierungen)	16'685	31'252	40'130	39'229	38'022

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2015 - 2019

Schulden (verzinst)	2015	2016	2017	2018	2019
Mittel- /langfristige Schulden	6'443	20'560	29'477	28'894	28'011
Schuldensaldo der Spezialfinanzierungen	1'875	484	-447	-1'269	-1'036
Total verzinsliche Schulden	8'318	21'044	29'030	27'625	26'975
Veränderung der Schulden	+ 2'466	+ 12'727	+ 7'985	- 1'405	- 650



Grafik: Schulden Total [in CHF 1'000.--/Jahr] /
Schulden pro Einwohner/in [in CHF/Jahr]

Fremdzinsen	2015	2016	2017	2018	2019
Fremdzinsen auf Schulden	146	250	621	856	815
Skonto auf Steuern	100	100	100	100	100
Passivzinsen	246	350	721	956	915

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2015 - 2019

Spezialfinanzierungen	2015	2016	2017	2018	2019
Wasserversorgung:					
Aufwand ohne Abschreibung	459	468	478	487	497
Abschreibungen	92	80	68	58	55
Ertrag	-679	-679	-679	-679	-679
Wasser, Saldo der laufenden Rechnung	- 128	- 131	- 133	- 134	- 127
Abwasserbeseitigung:					
Aufwand ohne Abschreibung	717	724	731	739	746
Abschreibungen	21	19	51	74	94
Ertrag	-827	-844	-860	-878	-895
Abwasserbeseitigung, Saldo der laufenden Rechnung	- 89	- 100	- 78	- 65	- 55
Abfallbeseitigung:					
Aufwand ohne Abschreibung	616	622	628	635	641
Abschreibungen					
Ertrag	-525	-536	-546	-557	-568
Abfallbeseitigung, Saldo der laufenden Rechnung	+ 91	+ 87	+ 82	+ 78	+ 73

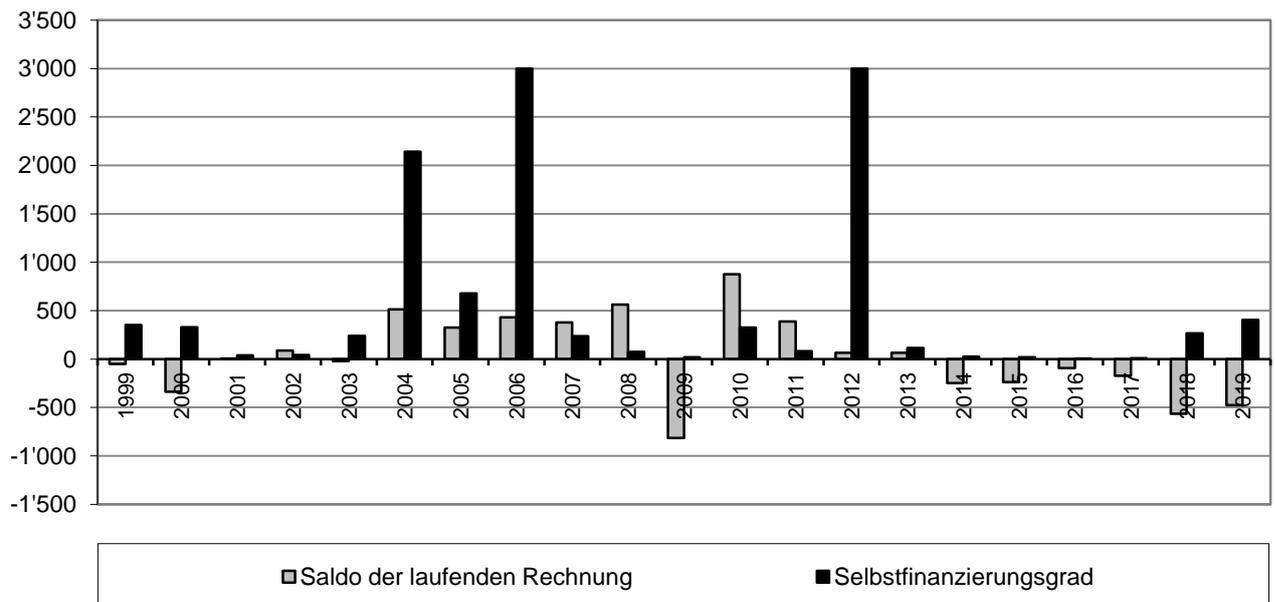
Erfolgsrechnung	2015	2016	2017	2018	2019
30 Personalaufwand	9'471	9'740	9'935	10'134	10'337
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'968	6'028	6'088	6'149	6'210
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	851	807	762	1'176	1'482
34 Finanzaufwand	232	354	728	971	934
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	216	231	211	199	182
36 Transferaufwand	7'382	7'530	7'680	7'834	7'991
39 Interne Verrechnungen	489	489	489	489	489
Aufwand	24'609	25'179	25'894	26'951	27'625
40 Fiskalertrag "Steuereinnahmen"	9'240	9'685	10'030	10'381	10'739
41 Regalien und Konzessionen	32	32	32	32	32
42 Entgelte	4'479	4'569	4'660	4'772	4'886
44 Finanzertrag	919	937	956	975	995
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	167	87	82	78	73
46 Transferertrag "inkl. Finanzausgleich"	9'043	9'224	9'408	9'597	9'788
48 Ausserordentlicher Ertrag		63	63	63	146
49 Interne Verrechnungen	489	489	489	489	489
Ertrag	24'369	25'086	25'720	26'386	27'148
Saldo (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	- 240	- 93	- 174	- 566	- 477

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2015 - 2019

Selbstfinanzierung (cash flow)	2015	2016	2017	2018	2019
Saldo der Erfolgsrechnungen	-240	-93	-174	-566	-477
Abschreibungen (ordentliche)	851	807	762	1'176	1'482
Einlagen in Sonderfinanzierung	216	231	211	199	182
Entnahmen aus Sonderfinanzierung	-167	-87	-82	-78	-73
Selbstfinanzierung	660	858	718	732	1'114

Finanzierungssaldo	2015	2016	2017	2018	2019
Selbstfinanzierung	660	858	718	732	1'114
Nettoinvestitionen	3'781	15'370	9'640	275	275
Finanzierungssaldo	-3'121	-14'512	-8'922	457	839
Selbstfinanzierungsgrad	17	6	7	266	405

(Betrag unter 100 = Neuverschuldung / Betrag über 100 = Schuldenabbau)



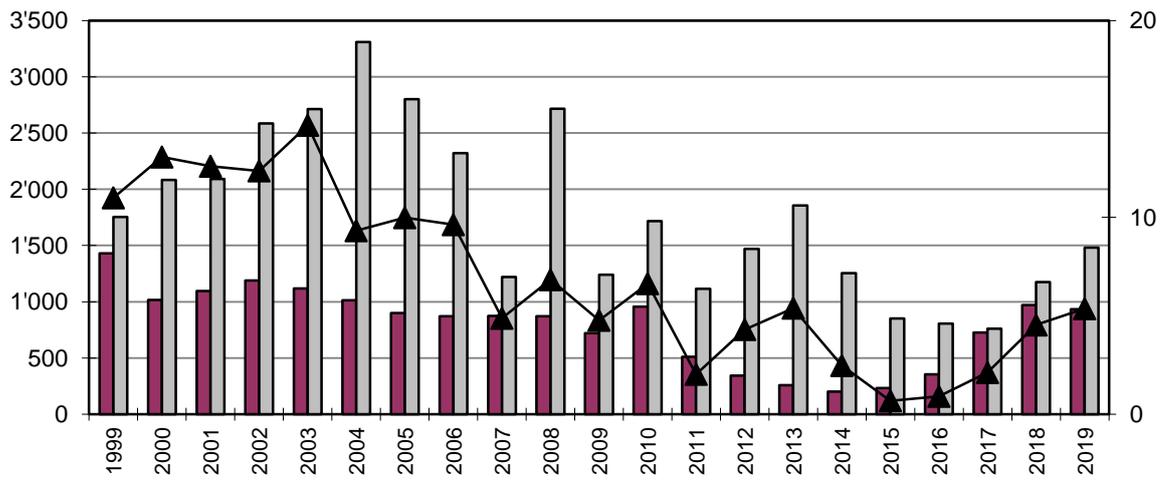
Grafik: Saldo der Erfolgsrechnungen [in CHF 1'000.--/Jahr] /
Selbstfinanzierungsgrade [in %/Jahr]

Zinsbelastung	2015	2016	2017	2018	2019
Passivzinsen	232	354	728	971	934
./. Vermögenserträge	919	937	956	975	995
Nettozinsen	-687	-583	-228	-4	-60
Finanzertrag	23'880	24'534	25'168	25'834	26'513
Zinsbelastungsanteil	-2.9%	-2.4%	-0.9%	0.0%	-0.2%

(unter 4% gut / 4% - 9% genügend / über 9% schlecht)

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2015 - 2019

Kapitaldienstanteil	2015	2016	2017	2018	2019
Nettozinsen	-687	-583	-228	-4	-60
Ordentliche Abschreibungen	851	807	762	1'176	1'482
Kapitaldienst	164	224	534	1'172	1'422
Kapitaldienstanteil	0.7%	0.9%	2.1%	4.5%	5.4%
(unter 5% gering / 5% - 15% = tragbar / über 15% prekär)					



■ Passivzinsen in Fr. 1000 ■ Abschreibungen in Fr. 1000 ▲ Kapitaldienstanteil

Grafik: Kapitaldienste [in CHF 1'000.--/Jahr, linke Achsenbeschriftung] / Kapitaldienstanteile [in %/Jahr, rechte Achsenbeschriftung]

Eigenkapitalentwicklung	2015	2016	2017	2018	2019
Kapital Anfang Jahr	14'756	14'516	14'423	14'249	13'683
Veränderung	-240	-93	-174	-566	-477
Kapital Ende Jahr	14'516	14'423	14'249	13'683	13'206

Traktandum 2: Budget 2015

1. Allgemeine Feststellungen

1. Inhalt des Budgets

Das Budget der Gemeinderechnung besteht aus dem Budget der Erfolgsrechnung und dem Budget der Investitionsrechnung.

Die Budgets der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung enthalten je Beträge orientierenden Charakters und Beträge, für die das Budget selber die Rechtsgrundlage für die Ausgabe bildet. Orientierender Art sind beispielsweise in der Erfolgsrechnung Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen anfallen (Beiträge an Kanton, Zweckverbände, Lehrerbekämpfungskosten, Sozialhilfeleistungen). Orientierender Art sind in der Investitionsrechnung beispielsweise jene Beträge, die bereits in einer Sondervorlage (Ausgaben über CHF 300'000.--) oder in einem früheren Budget als Investitionskredit (Ausgaben bis CHF 300'000.--) bewilligt worden sind.

1.1 Ergebnisse Erfolgsrechnung und Spezialfinanzierungen

Das Budget der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde weist für das Jahr 2015 einen Aufwandüberschuss von CHF 239'901.00 aus.

Überblick Erfolgsrechnung:

	Mehrertrag	Mehraufwand
Saldo:		CHF 239'901.00

Die Spezialfinanzierungen schliessen beim Wasser und Abwasser positiv und bei der Abfallbeseitigung leider negativ ab.

Überblick Spezialfinanzierungen:

	Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss)	Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Fehlbetrag)
Wasser:	CHF 127'590.00	
Abwasser:	CHF 88'600.00	
Abfallbeseitigung:		CHF 90'700.00

Traktandum 2: Budget 2015

1.2 Investitionsrechnung

Im Jahr 2015 werden sowohl im Hochbau als auch im Tiefbau etliche Investitionsprojekte umgesetzt, respektive in Angriff genommen. Das Budget der Investitionsrechnung rechnet mit Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 3'781'501.00.

1.3 Steuerfuss, Gebühren und Vorteilsbeiträge

Das Budget beruht auf unveränderten Steuern und Gebühren sowie Vorteilsbeiträgen. Eine Auflistung der Steuern, Gebühren und Vorteilsbeiträgen ist im Anhang 1 zu finden.

2. Erfolgsrechnung

2.1 Kontoerläuterungen

Wesentliche Veränderungen in den einzelnen Positionen werden unter dem betreffenden Konto mit einem * bezeichnet und auf Seite 2 des Budgets näher erläutert.

2.2 Einzelbemerkungen

2.2.1 Personalaufwand

Teuerung und Erfahrungsstufenanstiege wurden mit 2 % budgetiert. In den vergangenen Jahren wurde keine Teuerung ausgerichtet – die Gemeinde Gelterkinden richtet sich diesbezüglich nach dem Landratsbeschluss, welcher im Dezember gefällt wird.

Die von der Bevölkerung angenommene Vorlage „Harmonisierung der obligatorischen Schule“ (HarmoS) bringt es mit sich, dass ab dem Schuljahr 2015/2016 die Primarschule neu sechs Jahre statt wie bisher fünf Jahre dauert. Nach heutigem Wissensstand kann davon ausgegangen werden, dass dies für Gelterkinden drei bis vier zusätzliche Schulklassen bedeuten wird. Die zusätzlichen Pensen wurden im Finanzplan eingestellt.

Traktandum 2: Budget 2015

2.2.2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand wird mit CHF 5'967'796.00 budgetiert. Da die Gemeinde Gelterkinden rechnungsführende Gemeinde für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kreis Gelterkinden-Sissach ist, werden deren Aufwände und Erträge in der Erfolgsrechnung geführt. In der Funktion 1402 „Verbund Kindes- und Erwachsenenschutz“ sind dafür gemäss Beschluss der KESB-Delegiertenversammlung Aufwände von Total CHF 1'742'810.00 budgetiert. Diese Funktion ist in sich finanziell wieder ausgeglichen, da durch Gebühreneinnahmen, Rückerstattungen Dritter und Beiträgen der Mitgliedsgemeinden Erträge in gleicher Höhe budgetiert sind. Der Anteil der Gemeinde Gelterkinden an den KESB-Kosten ist in der Funktion 1401 „Kindes- und Erwachsenenschutz“ budgetiert: CHF 60'000.00 für Dienstleistungen Dritter und CHF 127'000.00 für den Gelterkinder Gemeindebeitrag.

2.2.3 Abschreibungen

Beim Verwaltungsvermögen kommt nach HRM2 eine neue Abschreibungspraxis zur Anwendung. Früher wurden in der Regel 10% des Restbuchwertes abgeschrieben, was nicht dem Wertverlust der Anlagen entsprach. Zudem konnten ausserordentliche Abschreibungen vorgenommen werden. Am 1. Januar 2014 wurde auf eine Abschreibung gemäss Nutzungsdauer umgestellt, was eine Entlastung der Erfolgsrechnung zur Folge hat. Unter anderem sind nach HRM2 ausserordentliche Abschreibungen nicht mehr möglich.

Beim Finanzvermögen werden die Anlagen periodisch neu zum Verkehrswert bewertet.

2.2.4 Fiskalertrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Steuerfuss für das Jahr 2015 unverändert bei 56% zu belassen, was bei einem Mehraufwand von CHF 239'901.00 zu verantworten ist. Es darf auch davon ausgegangen werden, dass sich die Ertragsseite mit dem hohen Bauaufkommen positiv entwickeln kann.

Traktandum 2: Budget 2015**3. Investitionsrechnung****3.1 Übersicht**

Das Budget 2015 sieht die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Investitionen vor. Die Spalten rechts zeigen, ob es sich um eine neue Ausgabenkompetenz handelt oder ob die Auflistung rein orientierenden Charakter hat, respektive die Ausgabe noch eines separaten Ausgabenbeschlusses (einer Sondervorlage) bedarf.

Konto Nr.	Art der Investition	Neue Ausgabenkompetenz für den Gemeinderat [CHF]	Sondervorlage notwendig [CHF]	Orientierende Erwähnung (angenommener Investitionsbetrag im 2015 von bereits bewilligten Ausgaben aus Sondervorlagen oder Budgetkrediten) [CHF]
1400.5290.01	GEP Umsetzung der Massnahmen (Tranche Jahr 2015)		250'000	
1501.5030.01	Feuerwehr Anschluss Wärmeverbund	31'000		
2120.5060.01	ICT-Infrastruktur für Primarschule	149'700		
2170.5030.01	Kindergarten Anschluss Wärmeverbund	15'300		
2170.5040.09	Liegenschaften Energiemassnahmen			250'500
2170.5040.11	Projektierung Schulbau Hofmatt			800'000
2170.5030.01	Mehrzweckhalle Anschluss Wärmeverbund	81'000		
3411.5040.05	Projektierung Neubau Hallenbad			650'000
3420.5040.01	Umgestaltung Park	300'000		
4120.5650.01	Alters- und Pflegeheim Investitionsbeitrag			2'000'000
6150.5010.01	Verkehrsanlagen Mehrjahreskredit 2011 - 2015			1'300'000
6150.5010.06	Begegnungszone Planung / Realisation			122'001
6150.5010.09	Allmend Quartierplan Umgebungsgestaltung			150'000
6150.5010.30	Werkhofumgestaltung	100'000		
6150.5290.09	Strassen-, Wasser- und Abwasserreglement Erneuerung	100'000		
7101.5030.01	Wasserversorgung Mehrjahreskredit 2011 - 2015			875'000
7101.5290.01	Wasserversorgung Wasserschutzzonen			70'000
7201.5030.01	Abwasserbeseitigung Mehrjahreskredit 2011 - 2015			250'000

Traktandum 2: Budget 2015

7201.5030.02	Abwasserbeseitigung GEP (Ausführung)			62'000
8731.5090.01	Wärmezentrale Marktgasse 8			75'000
	Zwischentotal	777'000	250'000	6'604'501
	Gesamttotal	7'631'501		

3.2 Investitionseinnahmen

Das Budget 2015 sieht folgende Investitionseinnahmen vor:

Konto Nr.	Art der Einnahme	Betrag	
6150.6371.01	Anschlussbeiträge Strassen	CHF	2'050'000
7101.6371.01	Anschlussbeiträge Wasserversorgung	CHF	1'200'000
7201.6371.01	Anschlussbeiträge Abwasserbeseitigung	CHF	600'000
Gesamttotal		CHF	3'850'000

4. Stellenplan

Der Stellenplan ist im Anhang 2 zu finden. Der Stellenplan wird bei der Dienststelle „Verwaltung“ um 20% nach oben angepasst, indem aufgrund einer Neuorganisation bei der KESB Kreis Gelterkinden-Sissach im Ablauf Fakturierungen von Entscheiden im Bereich der Mandatsbetreuungen der Versand von Entscheiden oder Verfügungen auf der Gemeindeverwaltung bearbeitet werden. Die aufgrund dieser Aufstockung um 20 Stellenprozentente entstehenden Kosten werden der KESB Kreis Gelterkinden-Sissach vollumfänglich weiterverrechnet.

5. Schlussbemerkungen

Vieles wurde in Gelterkinden in den vergangenen Monaten und Jahren vorbereitet und steht jetzt im nächsten Berichtsjahr vor der Realisierung. Dies bringt es mit sich, dass im Jahr 2015 viele Investitionen umgesetzt werden können. So die Begegnungszone, die Umgestaltung des Gemeindeparks, der Anschluss an den Wärmeverbund EBL. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass diese Investitionen zur Attraktivitätssteigerung unserer Gemeinde beitragen werden. Das hohe Bauaufkommen macht deutlich, dass Gelterkinden als attraktiver Wohnort wahrgenommen wird, was uns motiviert, in diesem Sinne weiterzuarbeiten.

Traktandum 2: Budget 2015

6. Anträge

6.1 Genehmigung der Steuersätze, Gebührenordnungen Nr. 1 - 3 samt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe.

6.2 Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2015.

6.3 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2015.

Anhang 1 (auf Seite 21): Aufstellung Steuern und Gebühren 2015

Anhang 2 (auf Seite 22): Stellenplan 2015

Separate Beilage: Budget 2015

Traktandum 2: Budget 2015**ANHANG 1****Aufstellung Steuern und Gebühren 2015**

Beschreibung	Ansatz 2015	Veränderung zum Vorjahr
Steuern natürlicher Personen: Einkommen und Vermögen der Staatssteuer	56 %	unverändert
Steuern juristischer Personen: Ertragssteuer Kapitalsteuer des steuerbaren Kapitals	3.8 % 2.25 ‰	unverändert unverändert
Spezialfinanzierung Wasser: Wasserbezugsgebühr pro m ³ (+ MWST) Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST) Anschluss- und Kontrollgebühr pauschal	CHF 1.80 2.0 % CHF 250.00	unverändert unverändert unverändert
Spezialfinanzierung Abwasser: Schwemmgebühr pro m ³ Wasserbezug (+ MWST) Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST)	CHF 2.20 1.0 %	unverändert unverändert
Strassen: Vorteilsbeitrag pro m ² Parzellenfläche zuzüglich vom Gebäudeversicherungswert	CHF 8.00 3.5 %	unverändert unverändert
Wohnungsexperte: Für die erste Stunde Für jede angefangene weitere halbe Stunde Im Minimum wird jeweils 1 Stunde verrechnet	CHF 100.00 CHF 50.00	unverändert unverändert

Traktandum 2: Budget 2015**ANHANG 2****Stellenplan 2015**

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2014 ¹⁾	Besetzte Stellen-% am 30.09.2014 ¹⁾	Geplante Stellen-% pro 2014 ¹⁾	Geplante Stellen-% pro 2015 ¹⁾
Verwaltung	13	1'020	1'020	1'040
Lehrlinge	5	500	500	500
Hauswarte / Werkhof / Reinigung	19	1'157	1'157	1'157
Hallen- und Freibad	4	328	370 ²⁾	370 ²⁾
Gemeinde- und Schulbibliothek	6	137	137	137
Total		3'142	3'184	3'204
			= Bewilligte Gesamtstellenprozentage 2014	= Beantragte Gesamtstellenprozentage 2015

¹⁾ Exklusive Aushilfen

²⁾ Für die Sommersaison

Zur Orientierung:

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2014	Besetzte Stellen-% am 30.09.2014	Stellen-% pro 2015
Primarschulen und Kindergärten (inkl. Schuladministration)	47	3'281.4	3'650*
Logopädie	4	260	260*
Regionale Musikschule (inkl. Schuladministration)	38	600**	599**

* Die besetzten Stellenprozentage gelten bis Ende Schuljahr 2014/2015. Die Anzahl benötigter Stellenprozentage ab 1. August 2015 hängt vom neuen Klassenbildungsplan 2015/2016 ab.

** Anteil Gemeinde Gelderkindern

Traktandum 3: Pensionskasse: Finanzierung des Besitzstandes infolge Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat

1. Ausgangslage

Die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) weist eine massive Deckungslücke auf und bedarf deshalb einer Sanierung. Über das entsprechende Reformpaket hat das Stimmvolk in der Abstimmung vom 22. September 2013 entschieden.

Die Annahme des Gegenvorschlages des Landrats zur Gemeindeinitiative anlässlich der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 hat zur Folge, dass der Kanton die Ausfinanzierung (inklusive Besitzstand) aller Lehrpersonen des Kindergartens, der Primarschule und Musikschule übernimmt.

Für die Gemeinde Gelterkinden bedeutet dies, dass sich die Ausfinanzierungskosten der Deckungslücke um CHF 5'987'400.-- reduzieren. Die der Gemeinde für das Gemeindepersonal verbleibenden Kosten von CHF 3'825'600.-- (inkl. Besitzstand) müssen auf Ende Jahr der BLPK überwiesen werden. Der definitive endgültige Betrag richtet sich nach dem erzielten Jahresergebnis 2014 der BLPK. Aufgrund der aktuellen Lage an den Kapitalmärkten darf tendenziell eine gewisse nachträgliche Reduktion erhofft werden.

Gemäss § 16a des Pensionskassengesetzes entscheidet der Gemeinderat abschliessend über die Art der Finanzierung des auszufinanzierenden Betrags. Der Kanton ermöglicht den Gemeinden und den anderen angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Institutionen, die bei der BLPK verbleiben, durch ein „Pooling“ bessere Zinskonditionen für die Finanzierung zu erhalten. Die Gemeinde Gelterkinden hat von diesem Angebot Gebrauch gemacht.

2. Kostenbeitrag zur Wahrung des Besitzstandes

Mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat entstehen Beitragslücken. Ältere Mitarbeitende können in den bis zur Pensionierung verbleibenden Beitragsjahren diese Lücken nicht oder nur noch teilweise schliessen. Zur Verhinderung dieses Nachteils hat der Kanton Basel-Landschaft für die davon betroffenen Mitarbeitenden (Arbeitnehmende über 50 Jahre) eine Besitzstandsregelung beschlossen. Diese Besitzstandsregelung wird aufgrund der Abstimmung vom 18. Mai 2014 wie oben dargelegt neben allen Kantonsangestellten auch den Lehrpersonen des Kindergartens, der Primarschule und Musikschule – welche Angestellte der Gemeinde sind – garantiert. Die entsprechenden Ausfinanzierungskosten werden vom Kanton übernommen.

Traktandum 3: Pensionskasse: Finanzierung des Besitzstandes infolge Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat

Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass eine Ungleichbehandlung von Lehrpersonen und den übrigen Gemeindeangestellten willkürlich erscheint, weshalb die Besitzstandsregelung für alle Betroffenen angewendet werden soll. Der von der BLPK ausgewiesene Besitzstandsausgleich für das Gemeindepersonal beträgt Stand 31. Dezember 2013 CHF 257'700.--. Wegen Pensionierungen im Verlauf des Jahres 2014 wird sich der Betrag voraussichtlich noch deutlich reduzieren. Die BLPK kann aber derzeit keine neueren Zahlen liefern.

Der Gemeindeversammlungsentscheid über die Besitzstandsregelung ist ein Entscheid über eine ungebundene Ausgabe, wird jedoch ausdrücklich vom Referendum ausgenommen. Der gesetzgeberische Referendumsausschluss ist auch deshalb gerechtfertigt, um das Wirksamwerden des neuen Pensionskassenrechts per 1. Januar 2015 nicht zu gefährden.

3. Antrag

Zustimmung zur Besitzstandsregelung für das Gemeindepersonal gemäss Kantonsmodell und Genehmigung eines Kredits von CHF 257'700.-- zur Finanzierung.

Traktandum 4: Marktreglement: Änderung von Art. 14 und 26

1. Ausgangslage

Vor einem Markt erfolgen oftmals sehr kurzfristige Absagen von bereits bewilligten Marktteilnehmern. Dies bedeutet jeweils einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand.

An den Frühlings- und Herbstmärkten, welche von der Einwohnergemeinde Gelterkinden organisiert werden, hat die Abfallmenge in den letzten Jahren stark zugenommen. Die von der Gemeinde zu tragenden Kosten für die fachgerechte Abfallentsorgung sowie für die Wischmaschine belaufen sich auf rund CHF 1'300.-- pro Markt. Die Kosten sollen neu verursachergerecht getragen werden.

Die Marktkommission und der Gemeinderat beantragen daher folgende Änderungen von Art. 14 und Art. 26 des Marktreglements.

2. Änderung von Art. 14 „Abmeldung“

Eine Abmeldung bei begründeten Verhinderungen hat heute bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn zu erfolgen. Neu soll diese Frist sieben Tage betragen. Somit können entsprechende Absagen besser verarbeitet werden. Allfällige Lücken zwischen den Marktständen, welche durch Absagen entstehen, sollen nach Möglichkeit wieder gefüllt werden. Dies benötigt jeweils viel Zeit, da die Standeinteilungen so kurz vor dem Markt bereits vorgenommen wurden und die Marktanbieter über ihren Standort informiert wurden. Bei Absagen sind jeweils kurzfristig alternative Marktanbieter telefonisch zu kontaktieren und zu informieren. Ziel ist in jedem Fall ein möglichst lückenloser und attraktiver Markt.

Folgende Änderung von Art. 14 ist vorgesehen:

Marktreglement bisher	Marktreglement neu (die beantragte Änderung ist grau hinterlegt und unterstrichen)
<p>Art. 14 Abmeldung Bei begründeten Verhinderungen muss eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Gelterkinden eingegangen sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen.</p>	<p>Art. 14 Abmeldung Bei begründeten Verhinderungen muss eine Abmeldung bis spätestens <u>sieben Tage</u> vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Gelterkinden eingegangen sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen.</p>

Traktandum 4: Marktreglement: Änderung von Art. 14 und 26**3. Änderung von Art. 26 „Abfallentsorgung“**

Die Abfälle sind heute von den Marktanbietern wieder mitzunehmen oder sie sind, mit den entsprechenden Abfallgebührenmarken versehen, bereitzustellen. In der Praxis ist diese Regelung schwierig umzusetzen. Zudem laufen die Konsumenten ja am Markt herum und der Abfall fällt oftmals an einem anderen Ort an als das Produkt gekauft wurde. Der Abfall wird erfahrungsgemäss vor allem von den Esständen produziert. Daher soll die Abfallgebühr nur bei diesen Marktanbietern erhoben werden.

Die Abfallgebühr soll zusammen mit dem Gelegenheitswirtschaftspatent in Rechnung gestellt werden. Dabei werden zwei Kategorien unterschieden:

- Kleine Esstände (wie bspw. Zuckerwatte, Softeis, Magenbrot, Süssigkeiten) sollen eine maximale Abfallgebühr von CHF 30.00 bezahlen.
- Grosse Esstände (wie bspw. Spaghetteria, Käseschnitten, Grillstände, Kebab) sollen eine maximale Abfallgebühr von CHF 50.00 bezahlen.

Die Marktkommission und der Gemeinderat beabsichtigen derzeit folgende Abfallgebühren: CHF 20.00 für kleine Esstände und CHF 40.00 für grosse Esstände. Damit Spielraum für die zukünftige Entwicklung besteht, sollen die von der Gemeindeversammlung festzulegende Maximalgebühren leicht höher sein. Die Einteilung der entsprechenden Marktanbieter in die beiden Kategorien soll durch die Marktkommission erfolgen.

Folgende Änderung von Art. 26 ist vorgesehen:

Marktreglement bisher	Marktreglement neu (die beantragte Änderung ist grau hinterlegt und unterstrichen)
<p>Art. 26 Abfallentsorgung Die Standplätze müssen in sauberem Zustand hinterlassen werden. Abfälle sind von den Marktteilnehmern mitzunehmen oder mit der offiziellen Gebührenmarke frankiert bereitzustellen. Die Gebührenmarken können beim Marktchef oder dem Standchef bezogen werden.</p>	<p>Art. 26 Abfallentsorgung ¹ Die Standplätze müssen in sauberem Zustand hinterlassen werden. ² <u>Wird ein Gelegenheitswirtschaftspatent ausgestellt, so wird eine Abfallgebühr erhoben. Die Maximalgebühren betragen für kleine Stände CHF 30.00 und für grosse Stände CHF 50.00.</u> ³ <u>Der Gemeinderat setzt die Abfallgebühren auf Antrag der Marktkommission innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Bandbreite fest.</u> ⁴ <u>Die Zuteilung der Stände zu den kleinen und grossen Ständen erfolgt durch die Marktkommission.</u></p>

Traktandum 4: Marktreglement: Änderung von Art. 14 und 26

4. Antrag

Genehmigung der folgenden Neuformulierungen von Art. 14 und Art. 26 des Marktreglements:

- Art. 14:

Bei begründeten Verhinderungen muss eine Abmeldung bis spätestens sieben Tage vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Gelterkinden eingegangen sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen.

- Art. 26:

¹ Die Standplätze müssen in sauberem Zustand hinterlassen werden.

² Wird ein Gelegenheitswirtschaftspatent ausgestellt, so wird eine Abfallgebühr erhoben. Die Maximalgebühren betragen für kleine Stände CHF 30.00 und für grosse Stände CHF 50.00.

³ Der Gemeinderat setzt die Abfallgebühren auf Antrag der Marktkommission innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Bandbreite fest.

⁴ Die Zuteilung der Stände zu den kleinen und grossen Ständen erfolgt durch die Marktkommission.

Traktandum 5: Neue Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden (Feuerwehrzweckverband Gelterkinden-Tecknau-Rickenbach)

1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2014 trat das kantonale Gesetz über die Feuerwehr (FWG) mit der dazugehörigen Verordnung über die Feuerwehr (FWV) in Kraft. Das neue Gesetz über die Feuerwehr löste das Normalreglement aus dem Jahre 1982 ab, welches bislang als Grundlage im Feuerwehrwesen diente.

Aufgrund des neuen Gesetzes über die Feuerwehr musste sich jede Feuerwehr Gedanken machen, ob sie den neuen Anforderungen noch genügt. Zudem muss jede Gemeinde ihr bestehendes Feuerwehrreglement anpassen.

Vorgenannte Änderungen haben die Gemeinde Rickenbach dazu gezwungen, eine Anschlusslösung an eine andere Feuerwehr zu suchen, da sie mit ihren bestehenden Mitteln keine eigene Feuerwehr nach neuem Gesetz betreiben könnten.

2. Erwägungen

Die Gemeinde Rickenbach hat sich bereits im 2013 mit dem Thema Feuerwehr „wie weiter“ auseinandergesetzt und verschiedene Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden geprüft. Der Feuerwehrrat des Feuerwehrzweckverbandes Gelterkinden-Tecknau wurde dazu im Herbst 2013 eingeladen, um seinen Zweckverband vorzustellen. Die Gemeindeversammlung Rickenbach beschloss im Dezember 2013 einerseits die Eigenständigkeit ihrer Feuerwehr per Ende 2014 aufzugeben und andererseits, einen Anschluss an den Feuerwehrzweckverband Gelterkinden-Tecknau zu prüfen.

Im Vorfeld wurden durch die Gemeinderäte der Gemeinden Gelterkinden und Tecknau ein Anschluss der Feuerwehr Rickenbach diskutiert und geprüft. Der Gemeinde Rickenbach wurde daraufhin mitgeteilt, dass sich deren Feuerwehr gerne an den Feuerwehrzweckverband Gelterkinden-Tecknau anschliessen könne.

Im Feuerwehrrat und mit den beteiligten drei Gemeinderäten wurden anschliessend im 2014 die Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Gelterkinden-Tecknau überarbeitet und der neuen Gesetzgebung angepasst. Zudem wurde die Integration der Feuerwehr Rickenbach in den Statuten berücksichtigt. U.a. wurde auch der Name des Feuerwehrzweckverbandes geändert. Neu soll sich der Zweckverband „Feuerwehr Region Gelterkinden“ nennen.

**Traktandum 5: Neue Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden
(Feuerwehrzweckverband Gelterkinden-Tecknau-Rickenbach)**

Durch den Kanton und die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) wurden im Sommer die Vorprüfung der Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden vorgenommen. Die Genehmigung der vorliegenden Fassung der Statuten wurde dabei in Aussicht gestellt.

3. Was ändert sich mit dem Anschluss der Gemeinde Rickenbach an den Feuerwehrzweckverband

Grundsätzlich ändert sich wenig. Es benötigt keine zusätzliche Infrastruktur (Gebäude, Fahrzeuge usw.) um die Angehörigen der Feuerwehr Rickenbach in die Feuerwehr Region Gelterkinden zu integrieren.

Bezüglich der Kosten ergibt sich für die Gemeinden Gelterkinden und Tecknau sogar eine leicht positive Auswirkung. Die Gemeinde Rickenbach bezahlt einen jährlichen Beitrag an die Kosten des Feuerwehrzweckverbandes, deren Totalaufwand sich aber trotz des Beitrittes von Rickenbach nicht erhöht.

Der Start des Zweckverbandes der Feuerwehr Region Gelterkinden ist auf den 1. Januar 2015 geplant. Die Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der BGV sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

4. Antrag

Genehmigung der Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden (Feuerwehrzweckverband Gelterkinden-Tecknau-Rickenbach).

Anhang (auf Seite 30ff): Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden
(Feuerwehrzweckverband Gelterkinden-Tecknau-Rickenbach)

Traktandum 5: Neue Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden (Feuerwehrzweckverband Gelterkinden-Tecknau-Rickenbach)

ANHANG

Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden (Feuerwehrzweckverband Gelterkinden-Tecknau-Rickenbach)

Die Einwohnergemeinden Gelterkinden, Tecknau und Rickenbach beschliessen:

Präambel

In den vorliegenden Statuten werden nur die Personen in der männlichen Form verwendet. Diese gelten auch für weibliche Funktionsinhaberinnen.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweckverband

¹ Unter dem Namen „Feuerwehr Region Gelterkinden“ besteht ein aus den Gemeinden Gelterkinden, Tecknau und Rickenbach zusammengesetzter Zweckverband gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden die Aufgaben der Feuerwehr.

³ Leitgemeinde ist die Einwohnergemeinde Gelterkinden.

⁴ Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde.

Art. 2 Leitung

Der Zweckverband wird vom Feuerwehrrat geleitet.

Art. 3 Feuerwehrrat

¹ Der Feuerwehrrat ist die Versammlung der Gemeindedelegierten gemäss § 34e Gemeindegesetz.

² Er besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern:

- Zwei Delegierte aus der Gemeinde Gelterkinden
 - Ein Mitglied des Gemeinderates Gelterkinden
 - Ein Mitglied des Gemeinderates Tecknau
 - Ein Mitglied des Gemeinderates Rickenbach
- Der Kommandant ist Beisitzer ohne Stimmrecht.

³ Der Feuerwehrrat konstituiert sich selbst.

⁴ Der Präsident ist das Mitglied des Gemeinderates der Leitgemeinde.

⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁶ Die Delegierten sind für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

⁷ Mitglieder der Feuerwehr dürfen dem Feuerwehrrat nicht angehören.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrrats

¹ Der Feuerwehrrat übt die Aufsicht über die Feuerwehrkommission aus.

² Der Feuerwehrrat übernimmt die im kantonalen Gesetz über die Feuerwehr (FWG) und in der Verordnung über die Feuerwehr (FWV) den Gemeinden übertragenen Aufgaben und erhält die entsprechenden Kompetenzen.

³ Er kann Verfügungen und für besonders bezeichnete Bereiche ausführende Verordnungen erlassen.

Traktandum 5: Neue Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden (Feuerwehrzweckverband Gelterkinden-Tecknau-Rickenbach)

⁴ Aufgaben des Feuerwehrrates sind:

- a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters sowie der Offiziere, der Feldweibel und des Fouriers auf Vorschlag der Feuerwehrkommission;
- b. Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Jahresprogramms;
- c. Aussprechen von Bussen und Disziplinar massnahmen gegenüber Angehörigen der Feuerwehr;
- d. Genehmigung von Budget und Rechnung zu Handen der Vertragsgemeinden nach Empfehlung und Antrag der Feuerwehrkommission;
- e. Genehmigung des Jahresberichtes;
- f. Genehmigung von Pflichtenheften für die Chargierten auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

Art. 5 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus dem Feuerwehrkommandanten, dem Kommandanten-Stellvertreter, dem Fourier, dem Feldweibel, einem Offiziersvertreter, einem Mannschaftsvertreter sowie einem Mitglied des Feuerwehrrates.

² Der Feuerwehrkommandant ist Präsident der Feuerwehrkommission.

Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission

Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a. Wahlvorschläge gemäss Art. 4 Abs. 4 lit. a;
- b. Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten;
- c. Wahl der Leitung der Jugendfeuerwehr;
- d. Aufgebote, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung und Entlassung von Dienstpflichtigen;
- e. Aufstellung des Voranschlages für die Feuerwehr zuhanden des Feuerwehrrates;
- f. Anschaffungen gemäss genehmigtem Budget;
- g. Entschuldigungen gemäss Art. 30;
- h. Ausarbeiten von Pflichtenheften für die Chargierten.

Art. 7 Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes ist die Rechnungsprüfungskommission der Leitgemeinde.

B. FEUERWEHRPFLICHT

Art. 8 Dienstpflicht

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden vom Beginn des Jahres an, in dem sie das 22. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden.

² Die Dienstpflicht wird erfüllt:

- a. durch persönlichen Dienst in der Feuerwehr Region Gelterkinden;
- b. durch persönlichen Dienst in einer anderen anerkannten Feuerwehr.

³ Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.

⁴ Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 18. Altersjahrs im Folgejahr in die aktive Feuerwehr übertreten.

⁵ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Interessierte nach Vollendung des 18. Altersjahres der aktiven Feuerwehr beitreten.

⁶ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.

⁷ Ein Anspruch auf Dienstleistung besteht nicht.

Traktandum 5: Neue Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden (Feuerwehrazweckverband Gelterkinden-Tecknau-Rickenbach)

Art. 9 Rekrutierung

¹ Alljährlich findet die Rekrutierung der Dienstpflichtigen gemäss Art. 6 lit. d statt.

² Die Feuerwehrkommission hat das Recht, unter Berücksichtigung des Bedarfs und nach freiem Ermessen, Feuerwehrpflichtige entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zum Pflichtersatz zu verpflichten.

³ Bei der Rekrutierung wird auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Mitgliedsgemeinden geachtet.

⁴ Dienstpflichtige, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht zur Rekrutierung erscheinen, werden gebüsst. Die Feuerwehrkommission hat auch bei Fernbleiben das Recht zur Einteilung.

⁵ Zuzüger im pflichtigen Alter, welche bereits bis zu ihrem Zuzug Feuerwehrdienst geleistet haben, können sofort in die Feuerwehr aufgenommen werden.

Art. 10 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Feuerwehrdienst sind befreit:

- a. die Mitglieder der Gemeinderäte;
- b. die Gemeindeverwalter;
- c. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen;
- d. die Polizisten;
- e. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- und schulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- f. allfällige vom Feuerwehrrat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen.

Art. 11 Ersatzabgabe

Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, entrichtet eine Ersatzabgabe an seine Wohngemeinde. Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die jeweilige Wohngemeinde in einem separaten Reglement über die Feuerwehripflichtersatzabgabe geregelt.

C. FEUERWEHRAUFGABE

Art. 12 Aufgabe

Die Feuerwehr Region Gelterkinden leistet unverzüglichen und befristeten Einsatz zur Bewältigung von Brand-, Natur- und Spezialereignissen. Sie verpflichtet sich zudem zur Hilfeleistung bei Ölunfällen. Sie rettet Menschen und Tiere und begrenzt den Schaden. Dabei richtet sie sich nach den schweizerisch anerkannten Grundsätzen. Sie kann andere Feuerwehren zur notwendigen Hilfe bei der Ereignisbewältigung anfordern.

Art. 13 Übungsaufgebot

Als Aufgebot gilt der Übungsplan, der jeweils vor Ende des vorangehenden Jahres jedem Angehörigen der Feuerwehr zugestellt wird.

Art. 14 Alarmierung

¹ Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in einer Mitgliedsgemeinde, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, erfolgt die Alarmierung gemäss Alarmierungskonzept.

² Jeder Angehörige der Feuerwehr hat sich auf dem schnellsten Weg zu dem ihm zugewiesenen Einrückungsort zu begeben.

Art. 15 Orientierung der Behörden

Bei jedem grösseren Einsatz ist der Departementchef „Feuerwehr“ in den Gemeinderäten zu informieren, welcher gegebenenfalls die Gemeindepräsidien informiert.

Art. 16 Schadenplatz

¹ Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen.

**Traktandum 5: Neue Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden
(Feuerwehrezweckverband Gelterkinden-Tecknau-Rickenbach)**

² Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.

³ Es liegt im Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers (Brandwache) und für Räumungsarbeiten Angehörige der Feuerwehr auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

Art. 17 Einsatzkosten

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten ist dem Zweckverband zu entrichten.

² Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

³ Eigentümer oder Besitzer von Brandmeldeanlagen (BMA) gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. b FWG, deren Anlagen innerhalb von sechs Monaten mehr als einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten zu ersetzen.

D. FEUERWEHRORGANISATION

Art. 18 Personalbestand

Der personelle Bestand der Feuerwehr soll die Zahl von 50 Angehörigen der Feuerwehr nicht unterschreiten und die Zahl von 70 Angehörigen der Feuerwehr nicht übersteigen.

Art. 19 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angelehnt. Sie sind in den Kommandoakten festgelegt.

Art. 20 Feuerwehrkommandant

¹ Der Kommandant, im Grad eines Hauptmannes, führt die Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung.

² Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.

³ Er erstellt zuhanden des Feuerwehrrates das Jahresprogramm sowie den Jahresbericht und informiert die zuständigen Gemeinden bei grösseren Ereignissen.

⁴ Er informiert regelmässig den Feuerwehrrat über den Feuerwehrbetrieb (mindestens ein Mal pro Jahr).

⁵ Er sorgt nach Einsätzen für die Rapporte an den Feuerwehrrat.

⁶ Er kann Rapporte mit Offizieren und anderen Chargierten einberufen.

Art. 21 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter

¹ Der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter im Range eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Aufgaben.

² Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

Art. 22 Übrige Offiziere

¹ Die Offiziere sind als Führer von Übungsgruppen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

² Der Technische Offizier (Tech Of) ist dem Kommandanten gegenüber für die Fahrzeuge, die Motorspritzen und die technischen Geräte verantwortlich. Ihm unterstellt ist der Motorfahrzeug Unteroffizier (Mot Uof).

Traktandum 5: Neue Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden (Feuerwehrzweckverband Gelterkinden-Tecknau-Rickenbach)

Art. 23 Feldweibel

¹ Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten gegenüber für das Material sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.

² Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

Art. 24 Fourier

Der Fourier besorgt das Soldwesen. Er führt die Korpskontrolle sowie die Anwesenheitslisten und besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr. Bei Ereignissen und Übungen ist er für die Verpflegung zuständig.

Art. 25 Übrige Unteroffiziere

Die Unteroffiziere werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt.

Art. 26 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kadets

¹ Für die Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.

² Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder dessen Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.

³ Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

⁴ Die Dienstpflichtigen können ausnahmsweise zur Übernahme einer Funktion während der einzelnen Übungen oder eines Einsatzes verpflichtet werden, auch wenn sie die dafür vorgeschriebenen Kurse nicht absolviert haben.

⁵ Die Dienstpflichtigen können Chargen übernehmen, auch wenn sie die entsprechenden Kurse noch nicht abgeschlossen haben.

E. PFLICHTEN UND AUSBILDUNG

Art. 27 Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

¹ Jeder Angehörige der Feuerwehr verpflichtet sich zur Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten.

² Die Vorgesetzten haben die ihnen Unterstellten korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

³ Jeder Angehörige der Feuerwehr, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse nach Möglichkeit mindestens fünf Jahre auszuüben.

Art. 28 Ausbildung, Übungsbetrieb

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet, in Absprache mit der Feuerwehrkommission, die Dienstpflichtigen, die Aus- und Weiterbildungskurse zu absolvieren haben.

² Angehörige der Feuerwehr, die dem Aufgebot zu einem Kurs unentschuldig nicht Folge leisten, werden nach Art. 37 bestraft.

³ Die Ausbildungszeit muss für alle Angehörigen der Feuerwehr jährlich mindestens zehn Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf vier Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.

Traktandum 5: Neue Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden (Feuerwehrzweckverband Gelterkinden-Tecknau-Rickenbach)

⁴ Das Kader ist für seine Aufgaben an besonderen Übungen auszubilden, wobei mindestens zehn Übungsstunden absolviert werden müssen.

⁵ Die Ausbildungszeit für den Atemschutz muss jährlich mindestens zwölf Stunden betragen.

⁶ Für die Rekruten finden besondere Übungen statt.

⁷ Für die Offiziere werden besondere Übungen und Rapporte durchgeführt.

⁸ Für das Pikett, die Motorfahrer und die Spezialtrupps werden spezielle Übungen durchgeführt.

⁹ Für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr finden besondere Übungen statt.

Art. 29 Absenzen

¹ Unentschuldigtes zu spätes Erscheinen oder unentschuldigtes Fehlen bei Übungen und Rekrutierung wird mit Busse bestraft.

² Wer mehr als drei Übungen des Jahres unentschuldig ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Busen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann zu den Ersatzpflichtigen versetzt werden.

Art. 30 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind grundsätzlich vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher, dem Kommandanten oder dem Fourier schriftlich und begründet einzureichen. Triftige Gründe sind nur Verhinderungen wie Krankheit, Unfall, Militärdienst, berufliche Abwesenheiten, Ferien, mehrtägige Ortsabwesenheit und Todesfall in der Familie. In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

Art. 31 Übungsleitung

Die Übungen werden vom Kommandanten oder dem ranghöchsten anwesenden Angehörigen der Feuerwehr bzw. dem Chargierten geleitet.

F. BEKLEIDUNG UND AUSTRÜSTUNG

Art. 32 Bekleidung und Ausrüstung

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr werden auf Kosten des Zweckverbandes und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung eingekleidet und ausgerüstet.

² Jeder Angehörige der Feuerwehr haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf grobfahrlässiges Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus dem Zweckverbandsgebiet sind die Bekleidung und die Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand dem Materialverwalter abzuliefern.

³ Über das Material ist ein detailliertes Inventar zu führen.

⁴ Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr werden durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung eingekleidet und ausgerüstet.

G. BESOLDUNG UND VERSICHERUNG

Art. 33 Entschädigung

Für die persönliche Dienstleistung wird eine Entschädigung ausbezahlt. Die Höhe der Entschädigungen richtet sich nach dem Anhang zum Personalreglement der Leitgemeinde sowie der Personalverordnung der Leitgemeinde.

Traktandum 5: Neue Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden (Feuerwehrazweckverband Gelterkinden-Tecknau-Rickenbach)

H. INFRASTRUKTUR UND FINANZIERUNG

Art. 34 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Feuerwehrmagazine bleiben im Eigentum der Gemeinden. Fahrzeuge und Gerätschaften werden in den Zweckverband eingebracht. Die Inventare dazu sind Bestandteil des Vertrags.

² Feuerwehrmobiliar und -fahrzeuge:

Die Gemeinden verpflichten sich, das Mobiliar sowie die Feuerwehrfahrzeuge der Ortsfeuerwehren in gutem Zustand per 1. Januar 2015 ohne Anspruch auf eine Entschädigung dem Zweckverband zu Eigentum zu übergeben.

³ Feuerwehrmagazin:

Die Gemeinden stellen dem Zweckverband ihre bestehenden Feuerwehrmagazine, welche den Bedürfnissen der Feuerwehr entsprechen, zur Verfügung.

Art. 35 Finanzierung

¹ Der Zweckverband finanziert die laufenden Ausgaben und die Investitionen aus den eigenen Mitteln sowie aus den von den Mitgliedsgemeinden geleisteten Beiträgen.

² Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge zur Deckung der laufenden Ausgaben. Diese Beiträge sind für die Gemeinden gebundene Ausgaben. Die Aufteilung unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt zur Hälfte nach Massgabe deren Einwohnerzahl (Stichtag 30. September) und zur Hälfte nach Massgabe des Prämienvolumens gemäss Basellandschaftlicher Gebäudeversicherung aller Liegenschaften auf deren Gemeindegebiet.

³ Die Mitgliedsgemeinden leisten Beiträge an die Investitionsausgaben des Zweckverbandes. Diese Beiträge bedürfen der jeweiligen Zustimmung der Gemeinden. Die Aufteilung unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt gemäss Abs. 2.

J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Feuerwehrverordnung

¹ Der Feuerwehrerrat regelt in der Verordnung unter anderem:

- a. Alarmierungskonzept;
- b. Details der Organisation;

² Er bringt der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung die Verordnung zur Kenntnis.

Art. 37 Bussen / Disziplarmassnahmen

¹ Bussen bzw. Disziplarmassnahmen sind:

- a. Geldbusse bis CHF 1'000.--;
- b. Verweis;
- c. Degradierung;
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

² Die in Abs. 1 lit. a, c und d genannten Bussen bzw. Disziplarmassnahmen können kumuliert werden.

³ Die in Abs. 1 lit. b, c und d genannten Disziplarmassnahmen können nur gegenüber Angehörigen der Feuerwehr ausgesprochen werden.

⁴ Der Feuerwehrerrat ist zuständig für Bussen gegenüber Angehörigen der Feuerwehr. Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbandes.

⁵ Der Gemeinderat am Ort der Übertretung ist zuständig für Bussen gegenüber übrigen Personen. Die Bussen fallen in die Kasse der Mitgliedsgemeinde.

**Traktandum 5: Neue Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden
(Feuerwehrzweckverband Gelterkinden-Tecknau-Rickenbach)**

Art. 38 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Feuerwehrrats kann innert zehn Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Feuerwehrrats oder des Gemeinderats einer Mitgliedsgemeinde kann innert zehn Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

Art. 39 Austritt

¹ Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2020, hin erklären.

² Die Vermögensausscheidung wird durch den Feuerwehrrat vorgenommen. Wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, kann die Vermittlung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung angerufen werden.

Art. 40 Neuaufnahmen

Der Feuerwehrrat ist offen für weitere Gemeindeaufnahmen. Dies bedingt bei allen Vertragspartnern die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 41 Statutenänderung

Der Feuerwehrrat kann den Gemeinderäten mit einfachem Mehrheitsbeschluss Statutenänderungen beantragen. Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 42 Aufhebung bisheriger Reglemente

Die Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Gelterkinden-Tecknau, beschlossen an der Gemeindeversammlung Gelterkinden vom 1. Dezember 2010 und an der Gemeindeversammlung Tecknau vom 14. Dezember 2010, werden aufgehoben.

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

² Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Gelterkinden vom 10. Dezember 2014.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Die Präsidentin:
Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:
Christian Ott

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Tecknau vom 9. Dezember 2014.

Einwohnergemeinde Tecknau

Der Vize-Präsident:
Markus Sager

Der Verwalter:
Christoph Buser

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Rickenbach vom 2. Dezember 2014.

Einwohnergemeinde Rickenbach

Der Präsident:
Marco Geu

Die Verwalterin:
Chantal Jenny

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom

Traktandum 6: Neues Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe mit Anpassung des Steuerreglements

1. Ausgangslage

Mit der Einführung des neuen kantonalen Gesetzes über die Feuerwehr (FWG) auf den 1. Januar 2014 hat der Kanton mitgeteilt, dass die Feuerwehrpflichtersatzabgabe in jeder Gemeinde separat in einem eigenständigen Reglement zu regeln sei. Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe darf nicht mehr via die Statuten des Feuerwehrzweckverbandes geregelt werden.

2. Erwägung

Bislang waren die Berechnungsgrundlagen für den Feuerwehrpflichtersatz in den Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Gelterkinden-Tecknau beschrieben und basierte dabei auf der Steuer-taxation der Staatssteuer. Der jährliche Prozentsatz wurde in den jeweiligen Gemeinden Gelterkin-den und Tecknau auf dem Budgetweg festgelegt.

Neu muss dies in einem eigenständigen Reglement, dem Reglement über die Feuerwehrpflicht-ersatzabgabe, in der jeweiligen Gemeinde geregelt werden (siehe Anhang). Der Gemeinderat Gel-terkinden hat für die vorliegende Gemeindeversammlungsvorlage sämtliche Parameter der „alten“ Regelung übernommen, einzig der Minimal- und der Maximalbetrag wurden angepasst. Neu muss jede Person die Ersatzabgabe leisten, auch wenn sie kein steuerbares Einkommen hat. Da es sich um eine Ersatzabgabepflicht handelt, muss diese grundsätzlich von jeder ersatzabgabepflichtigen Person bezahlt werden. Dieser Minimalansatz wurde auf CHF 50.00 festgelegt. Der Maximalan-satz wurde von bisher CHF 450.00 auf neu CHF 500.00 angehoben. Damit liegt die Gemeinde Gelterkinden im Vergleich mit anderen Gemeinden in ähnlicher Grösse immer noch eher tief. Am Prozentsatz von 0.3% des steuerbaren Einkommens (ausser Minimal- und Maximalbetrag) wird vorerst auch nichts geändert. Diese Ansätze werden neu im Reglement über die Feuerwehrpflicht-ersatzabgabe festgelegt und nicht mehr wie bisher jährlich auf dem Budgetweg.

Das Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe wird rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt und erstmals mit der Steuerberechnung 2014 angewendet.

Mit der Einführung des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe müssen einige Aufhe-bungen im Steuerreglement vorgenommen werden, da nun sämtliche Belange der Ersatzabgabe abschliessend im Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe geregelt werden. Nachfol-gend eine synoptische Darstellung der Anpassungen im Steuerreglement:

Traktandum 6: Neues Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe mit Anpassung des Steuerreglements

Steuerreglement bisher (die beantragten Aufhebungen sind grau hinterlegt und durchgestrichen)	Steuerreglement neu
<p>Art. 1 Gegenstand Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):</p> <ol style="list-style-type: none"> Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen Feuerwehrpflichtersatz 	<p>Art. 1 Gegenstand Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):</p> <ol style="list-style-type: none"> Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen ...
<p>Art. 2 Steuerfuss, Steuersatz Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG <p>Für den Feuerwehrpflichtersatz gelten die Bestimmungen des Feuerwehrrreglements vom 11. November 1993.</p>	<p>Art. 2 Steuerfuss, Steuersatz Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG <p>...</p>
<p>Art. 5 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung sowie der Rechnung für den Feuerwehrpflichtersatz ist grundsätzlich kein selbstständiges Rechtsmittel gegeben.</p> <p>² Steuerpflichtige haben ihre Rechte gegenüber der Veranlagung der Gemeindesteuer und des Feuerwehrpflichtersatzes mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.</p> <p>³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.</p>	<p>Art. 5 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbstständiges Rechtsmittel gegeben.</p> <p>² Steuerpflichtige haben ihre Rechte gegenüber der Veranlagung der Gemeindesteuer mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.</p> <p>³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.</p>
<p>Art. 7 Fälligkeit, Skonto und Verzugszins</p> <p>¹ Die Gemeindesteuer ist am 31. Dezember des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Hört die Steuer-</p>	<p>Art. 7 Fälligkeit, Skonto und Verzugszins</p> <p>¹ Die Gemeindesteuer ist am 31. Dezember des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Hört die Steuer-</p>

Traktandum 6: Neues Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe mit Anpassung des Steuerreglements

<p>pfligt auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.</p> <p>² Auf Steuerbeträgen, die der Gemeindekasse bis zum 30. Juni des Steuerjahres gutgeschrieben sind, wird ein Skonto gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt den Skonto und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.</p> <p>⁴ Für den Feuerwehrpflichtersatz gelten die gleichen Bestimmungen über Fälligkeit, Bezug, Skonto und Verzugszins, wie für die Gemeindesteuer.</p> <p>⁵ Erfolgt ein gemeinsamer Steuerbezug, so finden für die Gemeindesteuern und den Feuerwehrpflichtersatz die Bestimmungen des Steuergesetzes für die Staatssteuern bezüglich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins analog Anwendung.</p> <p>⁶ Durch ein Rechtsmittelverfahren wird die Fälligkeit der Steuern nicht hinausgeschoben.</p>	<p>pfligt auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.</p> <p>² Auf Steuerbeträgen, die der Gemeindekasse bis zum 30. Juni des Steuerjahres gutgeschrieben sind, wird ein Skonto gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt den Skonto und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Erfolgt ein gemeinsamer Steuerbezug, so finden für die Gemeindesteuern und den Feuerwehrpflichtersatz die Bestimmungen des Steuergesetzes für die Staatssteuern bezüglich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins analog Anwendung.</p> <p>⁶ Durch ein Rechtsmittelverfahren wird die Fälligkeit der Steuern nicht hinausgeschoben.</p>
---	--

3. Antrag

Genehmigung des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe und Zustimmung zu den Aufhebungen von nachstehenden Bestimmungen im Steuerreglement:

- Art. 1 Punkt c: „Feuerwehrpflichtersatzabgabe“
- Art. 2 zweiter Absatz: „Für den Feuerwehrpflichtersatz gelten die Bestimmungen des Feuerwehrrreglements vom 11. November 1993“
- Art. 5 Abs. 1 Textteil: „... sowie der Rechnung für den Feuerwehrpflichtersatz...“
- Art. 5 Abs. 2 Textteil: „... und des Feuerwehrpflichtersatzes...“
- Art. 7 Abs. 4: „Für den Feuerwehrpflichtersatz gelten die gleichen Bestimmungen über Fälligkeit, Bezug, Skonto und Verzugszins, wie für die Gemeindesteuer.“

Traktandum 6: Neues Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe mit Anpassung des Steuerreglements

ANHANG

Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

Art. 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwesens gelten das kantonale Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS 760), die dazugehörige Verordnung (FWV, SGS 760.11), die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden.

Art. 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt 0.3 % des steuerbaren Gesamteinkommens, jedoch mindestens CHF 50.00 und maximal CHF 500.00.

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren in ungetrennter Ehe respektive eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen.

³ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- a. Diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben: Für das ganze Kalenderjahr.
- b. Diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland oder Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben: Anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde.
- c. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland weggezogen sind: Anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde.
- d. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland weggezogen sind: Keine.

⁴ Von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:

- a. Geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen.
- b. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Betriebsfeuerwehr und / oder Löschruppe Dienst leisten.
- c. Partner von dienstleistenden Feuerwehrangehörigen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.
- d. Feuerwehrdienstpflichtige, die 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst gemäss den Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden geleistet haben und ihre in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Partner.

⁵ Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht ganz oder teilweise zu befreien.

Art. 3 Verfügung und Anfechtung

¹ Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die Gemeindeverwaltung Gelterkinden verfügt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

**Traktandum 6: Neues Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe
mit Anpassung des Steuerreglements**

Art. 4 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden vom 10. Dezember 2014.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Die Präsidentin:

Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

Christian Ott

Traktandum 7: Verpflichtungskredit Ersatz Wasserleitungen Rössligasse und Kirchrain

1. Ausgangslage

Die Elektra Baselland (EBL) wird ab der Heizperiode 2015/2016 das Dorfzentrum von Gelterkinden mit Wärme aus der Schnitzelheizung GEVO in Ormalingen versorgen. Damit dies möglich wird, müssen in der Rössligasse und dem Kirchrain neue Fernwärmeleitungen für die Versorgung verschiedener Liegenschaften im Zentrum von Gelterkinden verlegt werden. Hierzu sind umfangreiche Tiefbauarbeiten und Leitungsbauarbeiten notwendig.

Die bestehenden Wasserleitungen der Gemeinde Gelterkinden in der Rössligasse und dem Kirchrain stammen aus dem Jahr 1885. Werden nun zusätzlich Fernwärmeleitungen der EBL in diesen Strassen verlegt, muss mit starken Erschütterungen mit entsprechenden Auswirkungen auf unsere, in die Jahre gekommenen, Wasserleitungen gerechnet werden. Daher sollten im Zuge der Verlegung der Fernwärmeleitungen gleichzeitig die Wasserleitungen ersetzt werden. Es wäre unverständlich, wenn beispielsweise kurz nach dem Einbau einer Fernwärmeleitung die Strasse wegen eines Wasserleitungsbruches wieder aufgedigelt werden müsste.

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde sieht vor, dass das Wasser vom Dorfbrunnen - welches heute in die Mischkanalisation abgeleitet wird - mittels einer Sauberwasserleitung via Rössligasse in die Ergolz abgeleitet werden soll. Diese Massnahme soll gemäss GEP bei einer Erneuerung weiterer Werke umgesetzt werden. Nun ist der Zeitpunkt günstig, diese Sauberwasserleitung zu realisieren.

Die Strassen Rössligasse und Kirchrain (Abzweigung Fabrikweg bis Kirche) sollten gleichzeitig mit den Werkleitungsbauten erneuert werden. Insbesondere auch daher, da die Wasserleitungen, die Fernwärmeleitungen und auch die Sauberwasserleitung nebeneinander verlegt werden und daher jeweils nahezu die ganze Strassenbreite aufgebrochen werden muss.

An der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2010 wurde ein Mehrjahreskredit 2011 - 2015 für die Werkanlagen Tiefbau bewilligt. Mit diesen Finanzmitteln werden Sanierungen bestehender Gemeindewerke in den Bereichen „Strassenbau“, „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ sowie Neuerschliessungen realisiert. Zum Zeitpunkt jener Gemeindeversammlung war das Fernwärmeprojekt der EBL noch kein Thema.

Wasserleitungen Rössligasse und Kirchrain

Im Mehrjahreskredit 2011 – 2015 „Wasserversorgung“ sind keine Finanzmittel für die genannten Wasserleitungsersätze eingeplant. Grössere Einsparungen bei anderen Projekten zeichnen sich

Traktandum 7: Verpflichtungskredit Ersatz Wasserleitungen Rössligasse und Kirchrain

auch nicht ab, insbesondere weil wegen Strassenerneuerungen seitens Kantons und weiterer Projekte der Fernwärme der EBL auch noch andere Wasserleitungen ersetzt werden mussten und müssen. Kostenschätzungen vom Ingenieurbüro GRG AG, Gelterkinden, haben Kosten für den Ersatz der Wasserleitung Rössligasse von CHF 220'000.-- und für den Ersatz der Wasserleitung Kirchrain von CHF 180'000.-- ergeben.

Sauberwasserleitung Rössligasse

Im Mehrjahreskredit 2011 – 2015 „Abwasserbeseitigung“ sind noch genügende finanzielle Reserven vorhanden, so dass die Kosten für die Sauberwasserleitung mit dem laufenden Mehrjahreskredit finanziert werden kann. Eine Kostenschätzung vom Ingenieurbüro GRG AG hat Kosten für den Bau einer Sauberwasserleitung vom Dorfbrunnen bis zum Eibach von CHF 160'000.-- ergeben.

Strassenerneuerung Rössligasse und Kirchrain

Im Mehrjahreskredit 2011 – 2015 „Strassenbau“ sind noch genügende finanzielle Reserven vorhanden, so dass die Kosten für die Strassenerneuerungen mit dem laufenden Mehrjahreskredit finanziert werden kann. Kostenschätzungen vom Ingenieurbüro GRG AG haben Kosten für die Strassenerneuerung der Rössligasse von CHF 480'000.-- und für die Strassenerneuerung Kirchrain von CHF 200'000.-- ergeben.

2. Antrag

1. Zustimmung zum Kredit von CHF 220'000.-- mit einer Genauigkeit von +/-10%, inkl. Mehrwertsteuer, für den Ersatz der Wasserleitung in der Rössligasse.
2. Zustimmung zum Kredit von CHF 180'000.-- mit einer Genauigkeit von +/-10%, inkl. Mehrwertsteuer, für den Ersatz der Wasserleitung Kirchrain.

Anhang 1 (auf Seite 45): Situationsplan Rössligasse mit dem ungefähren Perimeter der Bauarbeiten (orientierender Inhalt)

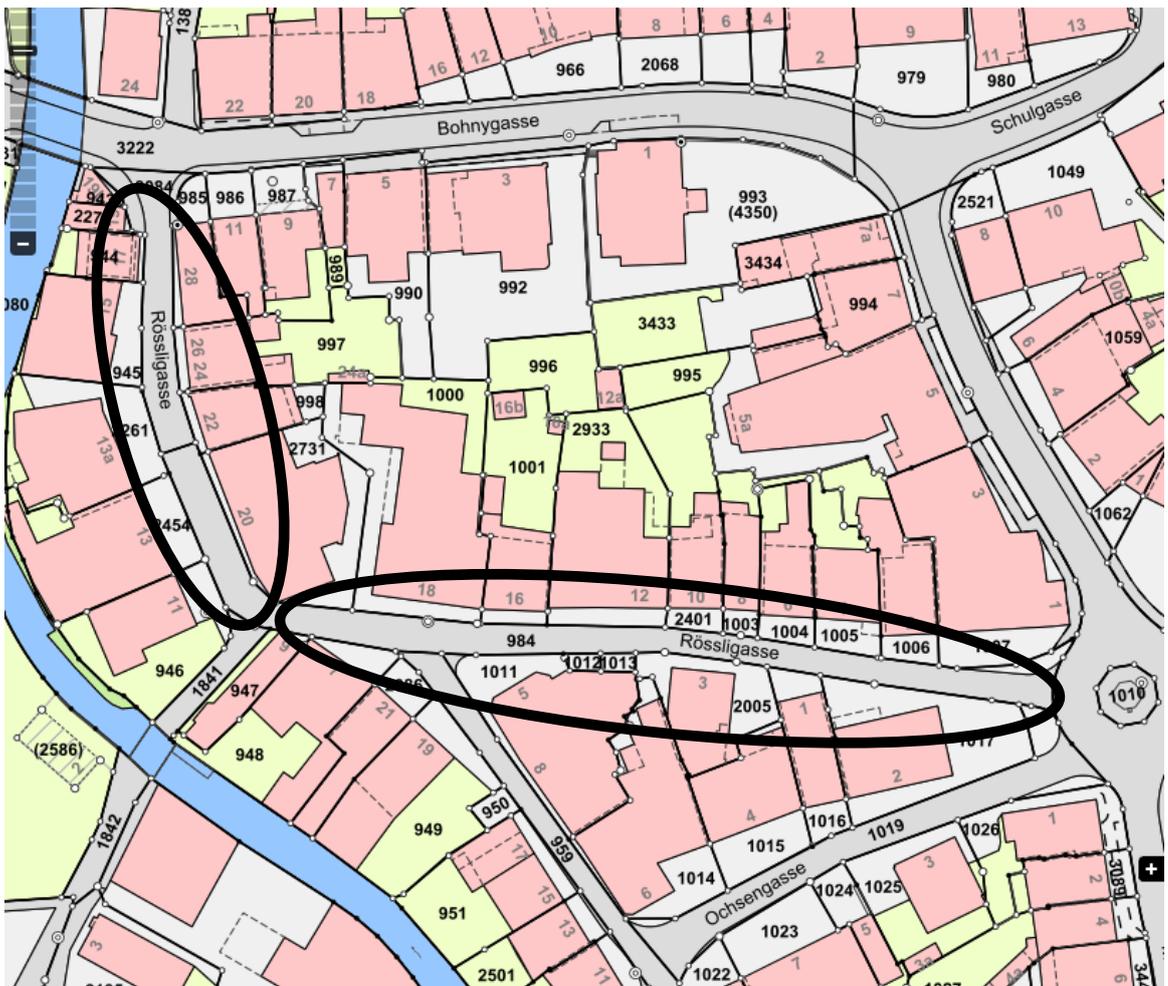
Anhang 2 (auf Seite 46): Situationsplan Kirchrain mit dem ungefähren Perimeter der Bauarbeiten (orientierender Inhalt)

Traktandum 7: Verpflichtungskredit Ersatz Wasserleitungen Rössligasse und Kirchrain

ANHANG 1

Situationsplan Rössligasse mit dem ungefähren Perimeter der Bauarbeiten

(Der nachfolgend abgedruckte Plan dient zur Orientierung)



Traktandum 7: Verpflichtungskredit Ersatz Wasserleitungen Rössligasse und Kirchrain

ANHANG 2

Situationsplan Kirchrain mit dem ungefähren Perimeter der Bauarbeiten

(Der nachfolgend abgedruckte Plan dient zur Orientierung)

